Amtsblatt
für den Landkreis Uelzen

52. Jahrgang | 15. August 2023 | Nr. 15

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über den Widerruf der Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Erzeugergemeinschaft für Speisekartoffeln Suderburg-Gerdau w. V. 159

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über den Widerruf der Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsroggen und Qualitätsbraugerste Suderburg-Gerdau w. V. 159

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen 160

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue vom 01.01.2022 161

Öffentliche Bekanntmachungen

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau 162

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau 162

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über den Widerruf der Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Erzeugergemeinschaft für Speisekartoffeln Suderburg-Gerdau w. V.

Mit Bescheid vom 21.07.2023 hat der Landkreis Uelzen dem wirtschaftlichen Verein Erzeugergemeinschaft für Speisekartoffeln Suderburg-Gerdau w. V. die verliehene Rechtsfähigkeit (§ 22 Bürgerliches Gesetzbuch) widerrufen. Der 1. Vorsitzende Carsten Holst und der 2. Vorsitzende Rainer Köllmann sind nicht mehr vertretungsberechtigt.

Nach Auflösung des wirtschaftlichen Vereins durch Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 09.06.2023 war die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu widerrufen.

Uelzen, den 15.08.2023

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über den Widerruf der Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Erzeugergemeinschaft für Qualitätsroggen und Qualitätsbraugerste Suderburg-Gerdau w. V.

Mit Bescheid vom 21.07.2023 hat der Landkreis Uelzen dem wirtschaftlichen Verein Erzeugergemeinschaft für Qualitätsroggen und Qualitätsbraugerste Suderburg-Gerdau w. V. die verliehene Rechtsfähigkeit (§ 22 Bürgerliches Gesetzbuch) widerrufen. Der 1. Vorsitzende Heinz Schütte und der 2. Vorsitzende Rainer Köllmann sind nicht mehr vertretungsberechtigt.

Nach Auflösung des wirtschaftlichen Vereins durch Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung am 09.06.2023 war die Verleihung der Rechtsfähigkeit zu widerrufen.

Uelzen, den 15.08.2023

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat
Dr. Blume

Herausgeber: Landkreis Uelzen, 29507 Uelzen, Postfach 1761, 29525 Uelzen, Albrecht-Thaer-Str. 101, Telefon (05 81) 82-0
Druck und Verlag: Allgemeine Zeitung der Lüneburger Heide, 29525 Uelzen, Gr. Liederner Straße 45, Telefon (08 00) 00 91 100
Die Einrückungsgebühren pro mm (92 mm breit) betragen -,58 €. Einzelexemplare können zum Preis von -,50 € vom Verlag bezogen werden.
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind nicht an den Verlag, sondern an den Landkreis Uelzen zu richten.

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen

I. Präambel

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen mit dem Ziel, die Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Eine sinnvolle Partnerschaft mit Trägern der Jugendarbeit soll deren Arbeitsvoraussetzungen verbessern.

Grundsätzlich werden die angemessenen Förderungen als Pflichtleistungen gem. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. §§ 74, 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände, die im Landkreis Uelzen tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge auf eine Förderung stellen, denen aber nur entsprochen werden kann, wenn es die Haushaltslage erlaubt.

II. Förderungswürdige Maßnahmen

1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnahme an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 400,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden.

Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

An Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager einschließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchstdauer von 14 Tagen und einer Mindestzahl von 5 Personen Zuschüsse in Höhe von 5,00 € pro Teilnehmer und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmer, Teilnehmerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen. Auf Anforderung ist dem Kreisjugendamt ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme vorzulegen. Für Fahrten unter 5 Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn pädagogisch klar durch eine Konzeption belegt, eine Förderungswürdigkeit erkennbar ist. Eine Kurzbeschreibung der Maßnahme ist erforderlich.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- und Integrationsprogramm Grundlage ist, kann eine höhere Förderung im Ausnahmefall erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zwingend notwendig.

Maßnahmen nach II Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn die als Leiter/Leiterinnen eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Der Leiter/die Leiterin einer Maßnahme muss volljährig sein.

Ausgebildete Gruppenleiter/-leiterinnen, die die Gruppe begleiten, werden im von der Kreisjugendpflege für notwendig erachtetem Umfange mit gefördert.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

1. Maßnahmen am Heimatort oder in Gruppeneigenen bzw. verbandseigenen Einrichtungen im Landkreis Uelzen
2. Sportvereine
3. Konfirmandenfreizeiten.

III. Förderungsvoraussetzungen/Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sollen geplante Maßnahmen zu II Nr. 2 mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege möglichst bis Ende April angezeigt werden. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

   Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der vorgelegten Abrechnungen gewährt.

2. Konkrete Anträge mit den entsprechenden Nachweisen zu Punkt II Nr. 2 sind nach der Maßnahme innerhalb des Haushaltsjahres beim Landkreis Uelzen vorzulegen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der Teilnehmer zu ersehen sein. Die Angaben sind von der belegten Einrichtung zu bestätigen.

   Entsteht durch den Landkreiszuschuss eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

IV. Förderung des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

V. Investive Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Der Landkreis Uelzen beteiligt sich an den Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendzentren, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden, mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Bei allgemeinen Investitionsvorhaben (z.B. Dorfgemeinschaftshäusern) ist jeweils der auf die Jugendarbeit entfallende Teil zu berücksichtigen. Grundstückskosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Investitionsvorhaben können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gefördert werden, wenn über die Anträge im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wurde.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 30. September des vor dem Baujahr liegenden Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Nutzungskonzept sowie eine pädagogische Konzeption sind dem Antrag beizufügen. Der Träger der Jugendräume muss eindeutig aus dem Antrag zu ersehen sein.

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten werden vonseiten des Landkreises grundsätzlich nicht gewährt.

Ergeben sich bei der Gesamtabrechnung höhere Einnahmen als Ausgaben, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für bezuschusste Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist analog den Richtlinien des Landes 25 Jahre und für Mobiliar 10 Jahre.

Werden die Einrichtungen und Anlagen nicht zweckentsprechend genutzt, kann der Landkreis anteilig den Zuschuss zurückfordern.

VI. Förderung bzw. Ausbildung von Jugendgruppenleiter/-leiterinnen sowie Förderungen von Maßnahmen im Bereich Jugendschutz und Jugendsozialarbeit

Maßnahmen des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere Teilnahme an Jugendgruppenleiterseminaren, kulturellen Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten können auf besonderen Antrag gefördert werden.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf besonderen Antrag hin eine Mietpreisreduzierung bei Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

Anträge zu Punkt VI müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind in der gleichen Frist vorzulegen.

VII. Benutzung der Freizeiteinrichtungen, die von der Jugendpflege verwaltet werden

Allgemeine Hinweise
Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften haben die Möglichkeit, nachstehend genannte Einrichtungen des Landkreises anzumieten.

Für die Abrechnung der hierfür entstehenden Kosten gilt eine Mindestzahl von 15 Personen.

Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.
Für den Fall, dass eine Anmeldung von der Belegergruppe abgesagt wird, die Absage jedoch nicht bis zum 21. Tag – Ausnahme: Bei Buchungen in den Sommerferien für Aufenthalte, die länger als eine Woche laufen, gilt eine Frist von drei Monaten – vor dem Buchungstermin schriftlich erfolgt und eine anderweitige Vergabe nicht mehr vorgenommen werden kann, ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der Belegungskosten unter Zugrundelegung der angemeldeten Personenzahl bzw. der Mindestbelegung zu zahlen.

Schäden, die von der Belegergruppe verursacht wurden, werden in Rechnung gestellt.

Jugendbildungsstätte Oldenstadt
Die Jugendbildungsstätte Oldenstadt bietet verschiedene Räumlichkeiten mit insgesamt 42 Betten an. Werkräume für die Bereiche Holz, Metall und Ton sowie ein Brennofen und Medienräume stehen zur Verfügung. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung. Die Kosten betragen für Beleger aus dem Kreisgebiet 9,50 € pro Person und Nacht, für Beleger außerhalb des Kreisgebietes ist ein Entgelt von 11,50 € pro Person und Nacht zzgl. Stromkosten und anfallender Telefongebühren zu zahlen. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

VIII. Materialien

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung. Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien unvollständig, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

IX. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinien gehen den allgemeinen Zuweisungsrichtlinien des Landkreises Uelzen vor. Die allgemeinen Zuweisungsrichtlinien gelten jedoch ergänzend, sofern diese Förderungsrichtlinien keine abschließende Regelung treffen.

X. Schlussbemerkungen

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 1. April 2017 tritt außer Kraft.

Uelzen, den 31.07.2023

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

2. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue vom 01.01.2022

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 06.06.2023 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.01.2022 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Neufassung:

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der jeweiligen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Gewerbetreibende und ihre Verrichtungsgehilfen müssen fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein. Sie haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das entsprechende Verzeichnis der Handwerksordnung nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.

(4) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Samtgemeinde Aue untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Samtgemeinde Aue für alle Schäden, die sie oder ihre Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachen. Sie haben die Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, beseitigt die Friedhofsverwaltung die Schäden auf Kosten des Gewerbetreibenden.

§ 2

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wrestedt, den 03.08.2023

SAMTGEMEINDE AUE
Samtgemeinde Bürgermeister (Siegel)
Gez. Michael Müller

Öffentliche Bekanntmachungen

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 04.05.2022 gem. der §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 06.03.2014 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 17 vom 15.09.2014, S.142), beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und weitere 3 ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.

§ 2

In § 11 wird unter 1. das Wort „Haushaltsplanes“ durch „Haushalts-/Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

§ 3

In § 11 werden unter 5. die Wörter „der Jahresrechnung“ durch „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

§ 4

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 5

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 6

In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ durch „Haushalts-/Rechnungsführung“ ersetzt.

§ 7

In § 20 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses erfolgt in den Abteilungen A-D in fünf Klassen. Die Flächenanteile der verschiedenen Klassen ergeben sich nach den tatsächlichen Nutzungen der Liegenschaftskarte aus dem amtlichen Liegenschaftskataster. Es wird unterschieden nach Klasse 1 als beitragsfrei (Moor/Teich), Klasse 2 mit halben Beitrag (Holzung), Klasse 3 mit dem einfachen Beitrag (Grünland), Klasse 4 mit dem dreifachen Beitrag (Acker) und Klasse 5 mit dem fünfzehnfachen Beitrag (bebaute Fläche).

§ 8

§ 21 entfällt.

§ 9

In § 26 werden hinter dem Wort „weiblichen“ die Worte „und diversen“ eingefügt.

§ 10

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Suderburg, den 04.05.2022

Günter Voigts
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hardau vom 15.09.2014 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 26.07.2023

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -
Dr. Blume (Siegel)

Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau, Sitz Uelzen, hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 gem. §§ 7 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende Änderung der Verbandssatzung vom 26.01.2012 (Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 10 vom 31.05.2012, S. 61), beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 wird neu gefasst:

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Vorsteher) und weitere 3 Mitglieder. Ein Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt.

§ 2

In § 11 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch „Haushalts-/Wirtschaftsplanes“ ersetzt.

§ 3

In § 11 Nummer 5 werden die Wörter „der Jahresrechnung“ durch „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

§ 4

§ 13 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem kein Organmitglied widerspricht. Die Entscheidung über das Beschlussverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Für die Beschlüsse und die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sinngemäß. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Für die Frist zur Beteiligung der Vorstandsmitglieder gilt § 12 entsprechend.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 5

In § 14 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch „Haushalts-/Wirtschaftsplan“ ersetzt.

§ 6

§ 16 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, Naturkatastrophen u. ä., keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder textlichen Verfahren oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem mehr als vier Fünftel der abstimmenden Mitglieder zustimmen. Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren trifft der Verbandsvorsteher. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens eine Woche. Abstimmungen in Online-/Video-Sitzungen (digital über entsprechende Plattformen) sind möglich, wenn sich kein Widerspruch erhebt und nach Kopfzahlen abgestimmt werden kann. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 7

In § 18 Absatz 1 wird das Wort „Haushaltsführung“ durch „Haushalts-/Rechnungsführung“ ersetzt.

§ 8

§ 20 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt: Der Mindestbeitrag beträgt 10 €.

§ 9

§ 21 wird gestrichen.

§ 10

In § 23 werden in der Überschrift und in Satz 1 dem Wort „Kassenführung“ vorangestellt: „Rechnungs-/“.

§ 11

In § 26 wird hinter dem Wort „weiblichen“ die Worte „und diversen“ eingefügt.

§ 12

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Uelzen, den 27.04.2022

Holger Alvermann
(Verbandsvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwienau vom 31.05.2012 wird gem. § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), hiermit genehmigt.

Uelzen, den 02.08.2023

LANDKREIS UELZEN
- Der Landrat -
Dr. Blume *(Siegel)*